Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 18 (1952)

Heft: 11-12

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Protar

Schweizerische Zeitschrift für Luftverteidigung
Revue Suisse de la Défense aérienne
Rivista svizzera per la Difesa aerea

Offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel de la Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne — Organo officiale della Società svizzera degli Ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. Max Lüthi, Burgdorf. Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG., Solothurn
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto V a 4 — Telephon Nr. 2 64 61

November / Dezember 1952 Nr. 11/12 18. Jahrgang

Inhalt — Sommaire

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Versuche für den Schutzraumbau: Die Sprengversuche im Gasterntal — *Luftschutzmassnahmen im In- und Ausland:* Der Aufbau des Betriebsluftschutzes. Der Ausbau der schwedischen Zivilverteidigung — *Atomenergie:* Flugzeuge durch Atomenergie getrieben? Gefahren der Atomstudien? La guerre atomique et bactériologique — et la Science — *Zivilverteidigung:* Schweizerischer Bund für Zivilverteidigung. Statuten. Die neuen Genfer Konventionen zum Schutze der Kriegsopfer. Hptm. Hard † — *Schulen und Kurse der Ls. Truppen 1953* — *Beförderungen im Of.-Korps* — *Kleine Mitteilungen* — *SLOG*

Versuche für den Schutzraumbau

Die Sprengversuche im Gasterntal

Von B. von Tscharner, dipl. Ing., I. Sektionschef A + L

Wahl des Sprengplatzes und Bestimmung des Datums

Kaum zehn Tage, nachdem das Schweizervolk die Vorlage über den Einbau von Schutzräumen in bestehenden Häusern abgelehnt hatte, wurden im Gasterntal bei Kandersteg einige Bomben zur Explosion gebracht, um die Druck- und Splitterwirkung auf Mauern, Türen und Splitterschutzelemente von Schutzräumen praktisch zu untersuchen. Es ist selbstverständlich, dass dieser Termin mit der Abstimmung nichts zu tun hatte.

Die Abteilung für Luftschutz hatte schon lange nach einem geeigneten Ort Umschau gehalten, wo ohne Gefährdung von Menschen und Tieren eine Bombe von 500 kg zersprengt werden konnte. Die Wahl fiel auf einen steinigen Platz im unteren Gasterntal, abseits des Strässchens, an der Südseite des Tales, unter den Felsen des Balmhornes gelegen. Er war mit Traktor und Jeep erreichbar, während mittlere Personenwagen bis auf etwa 1,5 km heranfahren konnten. Das Gasterntal ist in der Klus, am Gemmipass und auf dem Weg nach Selden leicht abzuschliessen. Mitte Oktober ist das Vieh ins Tal zurückgekehrt und die Gemsjagd vorüber. Grössere Schneemengen sind kaum vor November zu erwarten. Im Frühjahr besteht Lawinengefahr. Die Sprengungen können deshalb nur im Oktober durchgeführt werden.

Warum «nur» 500-kg-Bomben?

Es war für die Abteilung für Luftschutz eine Erleichterung, als die Eidg. Materialprüfungsanstalt und die Kriegstechnische Abteilung sich sofort zur Mithilfe bereit erklärten. Bereits vor und während des letzten Krieges waren in gegenseitiger Zusammenarbeit verschiedene Versuche durchgeführt worden, wobei allerdings nur Bomben bis zu 250 kg verwendet werden konnten, um die Splitterwirkung festzustellen. Nachdem jedoch bei den Bombardierungen der Städte, wenn wir von den Brandbomben absehen, Bomben in der Grössenordnung von 500 kg abgeworfen wurden, war es gegeben, deren Splitter- und Druckwirkung zu überprüfen. Wohl war diese aus den Kriegserfahrungen einigermassen bekannt und unter Zuhilfenahme der Schlussfolgerungen der früheren schweizerischen Versuche auch rechnerisch ermittelt worden. Aber es war doch notwendig, die Zahlen durch eine kontrollierte Sprengung mit 500-kg-Bomben nachzuprüfen.

Es sei hier bemerkt, dass sich die grossen Sprengbomben von 1000 und mehr Kilogramm bei Städtebombardierungen als «unwirtschaftlich» erwiesen haben. Es ist deshalb wahrscheinlich, dass im Krieg, wenn wir von den Fernraketen absehen, nur ausnahmsweise grössere als 500-kg-Bomben gegen Flächenziele eingesetzt würden.

Diesem Umstand tragen unsere Richtlinien für den baulichen Luftschutz 1949 Rechnung. Als «nahtreffersicher» wird darin ein Schutzraum bezeichnet, welcher, Ausnahmefälle vorbehalten, gegen den Luftdruck und die Splitter einer im Mindestabstand von 15 m explodierenden 500-kg-Bombe, gegen die Trümmerlast des einstürzenden Hauses und gegen Kampfstoffe, Rauch und Staub schützt.

«Sind nahtreffersichere Schutzräume wertlos?»

Während dem Abstimmungskampf wurde oft gesagt, nahtreffersichere Schutzräume hätten sich nicht bewährt. Diese Behauptung ist falsch. Sicherlich würden volltreffersichere Schutzräume besseren Schutz bieten. Weder die verworfene Vorlage, noch der in Kraft befindliche Bundesbeschluss betreffend den baulichen